

2350 066

VI ZR 324/55

Verkündet am 9. Februar 1957
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Dachdeckermeisters Ludwig F. [REDACTED] in W. [REDACTED], B. [REDACTED],
2. des Dachdeckermeisters Franz S. [REDACTED] in L. [REDACTED] bei K. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1): Rechtsanwalt [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Klempnermeister August B. [REDACTED] in W. [REDACTED], W. [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Martin, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 12. Oktober 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Stadt W [REDACTED] ließ 1952 das Dach der städtischen Turnhalle in der Jahnstraße erneuern, wobei auch die Dachrinnen ausgewechselt wurden. Mit den Dachdeckerarbeiten einschließlich Stellung des Gerüstes wurde der Erstbeklagte beauftragt, mit den Klempnerarbeiten der Kläger. Da es dem Erstbeklagten für die Schieferarbeiten an geeigneten Fachkräften fehlte, ließ er die ihm übertragenen Arbeiten durch den Zweitbeklagten, einen ebenfalls selbständigen Dachdeckermeister, ausführen. Zunächst wurde das Dach abgedeckt, danach wurden die Dachrinnen nebst Rinneisen erneuert und schließlich das Dach wieder eingedeckt. Dabei wurde das Hängebockgerüst des Erstbeklagten verwendet. Das Gerüst bestand aus 8 Hängeböcken, die mittels Dachhaken an Dachsparren aufgehängt und durch Laufbretter sowie - an der dem Dach abgewandten Seite - durch seitliche Schutzbretter miteinander verbunden wurden.

Als der Kläger am 28. November 1952 mit seinem Sohn Karl-Heinz auf dem Gerüst arbeitete, um die Rinneisen auszuwechseln, riß der Dachhaken eines Hängebocks aus dem Dachsparren, an dem der Kläger gerade tätig war. Der Hängebock stürzte ab und riß den Kläger und seinen Sohn aus einer Höhe von ungefähr 10 m in die Tiefe. Der Kläger und sein Sohn wurden schwer verletzt.

Der Kläger macht die Beklagten für den Unfall verantwortlich, da der Hängebock mangels einer doppelten Aufhängung technisch mangelhaft und behördlich nicht zugelassen gewesen sei. Auch sei der ausgerissene Dachhaken nicht ordnungsmäßig befestigt gewesen. Wegen gefährlicher Wind- und Trockenrisse habe das Holz des Dachsparrens bzw. Aufschieblings, in das er eingeschlagen worden sei, keinen sicheren Halt für den Dachhaken geboten. Zum Ersatz des

- 3 -

Verdienstausfalls, den der Kläger infolge des Unfalls bis Ende Februar 1953 erlitten hat, hat er die Beklagten auf gesamtschuldnerische Zahlung von 1 650 DM in Anspruch genommen. Vom Zweitbeklagten hat er weitere Zahlung eines angemessenen, vom Gericht festzusetzenden Schmerzensgeldes verlangt. Ferner hat er festzustellen begehrt, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, ihm allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen.

Die Beklagten bestreiten eine Schadensersatzpflicht. Sie nehmen den Standpunkt ein, das Gerüst sei nur für die Dachdeckerarbeiten dagewesen, die Mitbenutzung durch den Kläger sei, worauf er wiederholt hingewiesen worden sei, auf seine eigene Gefahr gegangen. Eine zweite Aufhängung der Hängeböcke sei nach den zur Unfallzeit geltenden Bestimmungen nicht erforderlich gewesen. Die Anbringung des Gerüsts, so hat der Erstbeklagte vorgetragen, sei alleinige Sache des Zweitbeklagten gewesen. Daß der Dachhaken nicht ordnungsmäßig befestigt worden sei, haben die Beklagten bestritten. Der Haken sei vielmehr, so haben sie behauptet, darum ausgerissen, weil der Kläger und sein Sohn ihn mit Hammer und Zange abzubiegen versucht hätten, um durch Verschieben der Aufhängevorrichtung den senkrecht darunter befindlichen Dachsparren zum Auswechseln des Rinn eisens freizulegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren ist der Kläger wegen der bis Ende Dezember 1954 weiter entstandenen Schäden vom Feststellungsbegehren zum Zahlungsverlangen übergegangen, hat dann aber entsprechend begrenzter Armenrechtsbewilligung seine Ansprüche auf 2/3 der Schäden beschränkt und beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 4 929,35 DM



Verdienstausfall und Arztkosten und 4 000 DM Schmerzensgeld zu verurteilen sowie festzustellen, daß sie ihm als Gesamtschuldner allen nach dem 31. Dezember 1954 noch entstehenden Unfallschaden zu 2/3 zu ersetzen haben, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlichrechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Das Oberlandesgericht hat den Anspruch auf Zahlung von 4 929,35 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und nach den weiteren Anträgen des Klägers erkannt. Im übrigen hat es ihn der Berufung für verlustig erklärt.

Mit ihrer Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils und die Abweisung der weiter erhobenen Ansprüche.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht der Beklagten nach §§ 823 Abs 1, 823 Abs 2 BGB, 120 a GewO, 840 BGB bejaht. Es ist der Ansicht, der Erstbeklagte habe das Gerüst, das nach dem Vertrage mit der Stadt W. für die Dachdeckerarbeiten von ihm zu erstellen gewesen sei, zur Benutzung auch durch die Klempner bereitstellen müssen. Da er als Unternehmer für die ordnungsgemäße Ausführung seines Vertrages verantwortlich gewesen sei, habe er auch für die Sicherheit des Gerüsts zu sorgen gehabt. Die gleiche Verpflichtung habe den Zweitbeklagten getroffen, da er die Ausführung der dem Erstbeklagten aufgetragenen Arbeiten von diesem vertraglich übernommen habe. Nach § 120 a GewO hätten die Beklagten das Gerüst so einrichten müssen, daß die

auf ihm tätigen Arbeiter gegen Gefahren für Leib und Leben soweit geschützt waren, wie es die Natur des Betriebes überhaupt gestattete. Diese Sorgfaltspflicht hätten beide Beklagten verletzt.

Die Revision beider Beklagten wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Erstbeklagte die Pflicht gehabt habe, das Gerüst auch für die Klempner zu stellen.

a) Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, dies habe sich für alle Beteiligten schon ohne weiteres daraus ergeben, daß für die Klempner ein besonderes Gerüst nicht vorgesehen gewesen sei und es handwerksmäßig und wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wäre, wenn zum Abdecken des Daches zunächst die Dachdecker, zum Auswechseln der Dachrinnen sodann die Klempner und zum Neueindecken des Daches dann wieder die Dachdecker eigene Gerüste hätten anbringen müssen. Vielmehr entspreche es einem allgemeinen Handwerksbrauch, daß derjenige Handwerker, der ein Gerüst errichte, auch den anderen Handwerkern die Benutzung dieses Gerüstes gestatte. In diesem Sinne habe auch der Zeuge N., der als Straßenmeister der Stadt W. für die Durchführung der Arbeiten zuständig gewesen sei, die mit dem Erstbeklagten getroffene Vereinbarung aufgefaßt. Freilich hat das Berufungsgericht nicht feststellen können, daß bei den Vertragsverhandlungen zwischen der Stadt Werdohl und dem Erstbeklagten über die Mitbenutzung des vom Erstbeklagten für die Dachdeckerarbeiten zu stellenden Gerüstes durch die Klempner etwas vereinbart oder auch nur gesprochen worden ist. Er-sichtlich geht es vielmehr davon aus, daß der Vertrag im Hinblick auf den erwähnten allgemeinen Handwerksbrauch im Sinne einer entsprechenden Verpflichtung des Erstbeklagten auszulegen sei. Das Bestehen eines derartigen allgemeinen

Handwerksbrauche entnimmt das Berufungsgericht nächst dem Gutachten des Sachverständigen Winkler mit der kurzen Bemerkung, es sei in der Praxis allgemein üblich, daß die Handwerker die Gerüste "untereinander ausleihen", insbesondere einigen Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wo es in DIN 1963 Ziff 22 k und DIN 1964 Ziff 24 bei Maurer-, Putz- und Stuckarbeiten als eine durch die Preise des Angebots abgegoltene Nebenleistung bezeichnet wird, daß die Außengerüste bis zum Ablauf von drei Wochen und die Innengerüste bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der eigenen Arbeiten durch andere Auftragnehmer mitbenutzt werden. In DIN 1972 Ziff 17 c werde, so hat das Berufungsgericht sodann weiter betont, die Berechtigung des Klempners zur Mitbenutzung derartiger Gerüste ausdrücklich hervorgehoben. Was aber im Verhältnis zwischen Klempner und dem gerüststellenden Bauunternehmer gelte, müsse bei Auslegung der auch hier zum Vertragsinhalt gemachten VOB nach § 157 BGB entsprechend zwischen Klempner und Dachdecker gelten, wenn dieser das Gerüst stelle.

b) Bei dieser Würdigung hat das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, die Bestimmung DIN 1972 Ziff 17 c nur unvollständig berücksichtigt. Zwar ist hier gesagt, daß den Klempnern die Mitbenutzung der vorhandenen Hauptgerüste gestattet sei; es folgen aber die Worte: "Jedoch trägt der Auftragnehmer selbst insoweit die Gefahr und die Verantwortung für die Sicherheit der Rüstung". Das Berufungsgericht hat diese Bestimmung in anderem Zusammenhang unter dem Gesichtspunkt eines vertraglichen Haftungsausschlusses betrachtet und ihr für den vorliegenden Fall Bedeutung darum abgesprochen, weil die "Verpflichtung" der Klempner, bei Mitbenutzung der Gerüste die Gefahr und Verantwortung selbst zu übernehmen, nur im Vertragsverhältnis des Klägers zur Stadt W■■■■■■, nicht aber im Verhältnis zu den Beklagten.

LP

gegolten habe. Hier kommt es aber zunächst auf die Frage an, ob von einem allgemeinen Handwerksbrauch gesprochen werden kann, wonach die Dachdecker die für ihre Arbeiten erforderlichen Gerüste unter ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Benutzung auch den Klempnern bereitzustellen haben. Wenn die genannte Bestimmung der VOB Niederschlag eines allgemeinen Handwerksbrauchs ist, so liegt die Annahme nahe, daß dieser Handwerksbrauch den Klempnern nur gestattet, etwa vorhandene Hauptgerüste auf eigene Gefahr zu benutzen, ihnen aber keine weitergehenden Rechte gibt.

Weiter erhebt sich die vom Berufungsgericht nicht erörterte Frage, ob das Dachdeckergerüst der Beklagten überhaupt als ein "Hauptgerüst" im Sinne der angeführten Bestimmung angesehen werden kann. Der vom Berufungsgericht hervorgehobene Zusammenhang mit den Bestimmungen DIN 1963 Ziff 22 k und DIN 1964 Ziff 24 kann sehr wohl dafür sprechen, daß als Hauptgerüste nur Standgerüste in Betracht kommen, wie sie für die Ausführung von Maurer-, Putz- und Stuckarbeiten als Außen- oder Innengerüste errichtet zu werden pflegen. Das hier verwendete Gerüst war jedoch kein Standgerüst, sondern ein Hängegerüst.

Zudem hat der Sachverständige Lück das Gerüst als ein reines Schutz- oder Fanggerüst bezeichnet, das nur dem Zweck gedient habe, die Dachdecker bei etwaigem Abrutschen vom Dach vor dem Absturz zu bewahren; als Arbeitsgerüst zur Erneuerung von Rinneisen und Dachrinnen durch die Klempner habe es nicht verwendet werden können, zum mindesten nicht bei Arbeiten gerade an den Dachsparren, an denen die Hängelbockgerüste jeweils aufgehängt gewesen seien. Der Sachverständige hat seine Auffassung dahin zusammengefaßt, daß die Dachdecker bei der Benutzung ihrer Schutzgerüste durch die Klempner keine Verantwortung trügen. Es ist nicht zu

verkennen, daß durch diese Aussagen die durch die DIN-Vorschrift 1972 Ziff 17 c der VOB nahegelegte Annahme unterstützt und näher unterbaut wird. Das Berufungsgericht hätte sie, wie die Revisionsrüge eines Verstoßes gegen § 286 ZPO mit Recht geltend macht, bei seiner Würdigung nicht ausser acht lassen dürfen.

Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß das Berufungsgericht bei der Auslegung der Abrede des Erstbeklagten mit der Stadt Werdohl über die Stellung der, für die Dachdeckerarbeiten erforderlichen Gerüste zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn es den vorstehend hervorgehobenen Auslegungssstoff nicht unberücksichtigt gelassen hätte. Ohne sich mit ihm auseinandergesetzt und gegebenenfalls weiteren Sachverständigenbeweis erhoben zu haben, konnte es bei seiner Auslegung jedenfalls trotz der gutachtlichen Äusserung des Sachverständigen Winkler, die nur unbestimmt und allgemein gehalten gewesen ist, nicht davon ausgehen, daß ein allgemeiner Handwerksbrauch über die Mitbenutzung der von dem einen Handwerker errichteten Gerüste durch andere uneingeschränkt auch in Bezug auf Hängebockgerüste der Dachdecker im Verhältnis zwischen diesen und den Klempnern bestanden hat.

2. Von der Annahme ausgehend, daß der Erstbeklagte durch den Vertrag mit der Stadt Werdohl verpflichtet worden sei, dem Kläger sein Gerüst zu stellen, und daß die mit der Stadt vereinbarte Arbeitsvergütung Entgelt auch für diese Leistung gewesen sei, hat das Berufungsgericht das Vorliegen eines Leihverhältnisses abgelehnt und die Anwendbarkeit der die Haftung des Verleihers einschränkenden Bestimmung des

71

§ 599 BGB verneint. Bei der Fehlerhaftigkeit der Ausgangsbetrachtung ist dieser Beurteilung die Grundlage entzogen. Die Frage ist offen, ob nicht die Beklagten dem Kläger, sei es auf Grund der erwähnten Verträge, sei es auf Grund unmittelbarer Verständigung mit dem Kläger, das Gerüst doch nur ausgeliehen haben.

3. Das Berufungsgericht hat den Bekundungen der Zeugen St. [REDACTED] und L. [REDACTED] entnommen, daß der Zweitbeklagte zu dem Kläger gesagt hat, das Gerüst sei nur für die Dachdecker da und werde von ihm und seinem Sohn nur auf eigene Gefahr betreten. Das Berufungsgericht hat geprüft, ob hierdurch die Haftung der Beklagten gegenüber dem Kläger ausgeschlossen worden ist. Es hat dies verneint, weil der Zweitbeklagte zu dem Kläger weiter gesagt habe: "Nun paßt mir auf, ihr seid hier bei den Arbeiten nicht auf dem Boden, sondern auf einem Gerüst". Diese Worte, so meint das Berufungsgericht, ließen erkennen, daß der Zweitbeklagte nur an ein eigenes ungeschicktes Verhalten des Klägers und die damit verbundene Unfallgefahr gedacht habe, nicht aber an einen Einsturz des Gerüsts; andernfalls würde er auch nicht, wie es nach Aussage des Zeugen L. [REDACTED] geschehen sei, das Gerüst am Morgen vor dem Unfall mit vier oder fünf Mann und drei bis vier 20-m-Rollen Dachpappe zu gleicher Zeit belastet haben. - Auch gegen diese Würdigung werden berechnigte Revisionsanträge erhoben.

Um den Sinn der Äußerungen des Zweitbeklagten zu erfassen, hätte das Berufungsgericht nicht ausser Betracht lassen dürfen, daß der Kläger, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang selbst hervorgehoben hat, ein alter erfahrener Klempnermeister ist, ein Handwerker, der nach den eigenen

Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 22. Januar 1954 ein ganzes Leben auf Gerüsten zugebracht hat. Die Lebenserfahrung und der Zusammenhang der Erklärungen des Zweitbeklagten stehen der Annahme entgegen, daß der jüngere Zweitbeklagte den älteren erfahrenen Kläger nur über die Gefahren eines ungeschickten Verhaltens auf dem Gerüst hätte belehren wollen, nachdem er noch ausdrücklich betont hatte, das Gerüst sei nur für die Dachdecker da und werde von dem Kläger auf eigene Gefahr betreten. Vor allem hat das Berufungsgericht aber in unvollständiger Würdigung der Aussagen des Zeugen Loosen nicht beachtet, daß der Zweitbeklagte nach der Darstellung des Zeugen im Anschluß an die vom Berufungsgericht wiedergegebenen Worte dem Kläger weiter erklärt hat: "Ich habe Sie bereits vorher einmal verwarnt, ich übernehme keine Verantwortung, wenn irgend etwas passiert". Was er einige Zeit zuvor gesagt hat, lautete nach der Aussage des Zeugen D. ebenfalls: "Wenn was passiert, so geht mich das nichts an".

Von Bedeutung waren ferner die Aussagen der Zeugen D., G. und P.. Wie der Zeuge D. bekundet hat, ist es zwischen dem Kläger und dem Zweitbeklagten über die Mitbenutzung des Gerüsts zu einer erregten Auseinandersetzung gekommen; hierbei hat der Zweitbeklagte betont, daß das Gerüst für die Dachdecker und nicht für die Klempner da sei. Bei einem Telefongespräch hat sich nach der Aussage der Zeugin P. auch der Erstbeklagte dem Kläger gegenüber in ähnlicher Weise geäußert. Als der Kläger den Zweitbeklagten einige Zeit nach der erwähnten Auseinandersetzung fragte, ob er das Gerüst mitbenutzen dürfe, hat der Zweitbeklagte ihm nach Aussage des Zeugen G. die Benutzung zwar gestattet, ihn aber darauf hingewiesen, daß er das Ge-

rüst nur auf eigene Gefahr besteigen dürfe. Der Zeuge D. hat die Worte des Zweitbeklagten dahin wiedergegeben: "Das kannst du machen, wie du willst, mit meiner Einwilligung jedenfalls nicht, dann mußt du schon selbst die Verantwortung übernehmen". Alle diese Aussagen hat das Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen. Die Revisionsrüge einer Verletzung des § 286 ZPO ist auch in dieser Hinsicht begründet.

4. Nachdem das Berufungsgericht, wie dargelegt, in anfechtbarer Weise einen Haftungsausschluß überhaupt verneint hat, hat es zusätzlich noch erwogen, ein Haftungsausschluß betreffe grundsätzlich auch nicht die Haftung für grobe Fahrlässigkeit, weil nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ein so weit gehender Haftungsverzicht in der Regel weder gefordert noch erteilt werde; es hätte deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedurft, daß der Haftungsausschluß auch für grobe Fahrlässigkeit der Beklagten gelten solle; eine derartige Erklärung liege nicht vor. Das Berufungsgericht hat sich dann dahin ausgesprochen, die Beklagten hätten die verkehrserforderliche Sorgfalt gröblich ausser acht gelassen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum. Durch Vertrag kann die Haftung für jede Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Zum Zustandekommen eines solchen Vertrages bedarf es nicht einer entsprechenden ausdrücklichen Erklärung. Vielmehr kann der Ausschluß jeder Fahrlässigkeitshaftung auch ohne ausdrückliche dahingehende Abrede als vereinbart angesehen werden, wenn das Verhalten der Beteiligten in Anbetracht der Gesamtheit aller Umstände eine derartige Annahme rechtfertigt. Zwar wird man im allgemeinen nicht davon ausgehen können, daß jemand, der

sich die Gefälligkeitsleistung eines anderen gewähren läßt, darum allein schon auf den Ersatz von Schäden verzichten will, die ihm der andere durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Unter besonderen Umständen kann aber auch ein weitergehender Haftungsausschluß als gewollt und zugestanden gelten BGH L-M Nr 2 zu § 254 C BGB; Entscheidung des Senats vom 16. Februar 1955 VI ZR 26/54 in VRS 8, 324 : VersR 1955, 278. Statt darauf abzustellen, ob der Kläger ausdrücklich erklärt hat, die Beklagten auch im Falle grobfahrlässiger Schadensverursachung nicht haftbar machen zu wollen, hätte das Berufungsgericht daher prüfen müssen, ob sich ein solcher Haftungsausschluß nicht aus den gesamten Umständen des Falles ergab. Wenn der Kläger, wie es die vom Berufungsgericht nicht oder nur unvollständig gewürdigten Zeugenbekundungen besagen, von den Beklagten nachdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß er das Gerüst nur auf eigene Verantwortung und Gefahr betreten dürfe und daß es sie nichts angehe, wenn etwas passiere, so liegt darin der hinreichend deutliche Ausdruck des Willens, jede Haftung abzulehnen; daß der Kläger nichtsdestoweniger das Gerüst benutzt hat, kann sehr wohl als Zugeständnis jeden Haftungsausschlusses gewertet werden. Nur die Haftung wegen Vorsatzes wäre in diesem Falle nicht erlassen (§ 276 Abs 2 BGB).

5. Das Berufungsgericht hat ein Verschulden der Beklagten an dem Eintritt des Unfalls aus verschiedenen Gründen für gegeben gehalten.

a) Als schuldhaft hat es in erster Linie angesehen, daß sie ein Gerüst verwendet haben, bei dem die einzelnen Hängeböcke nicht doppelt aufgehängt wurden. Daß eine doppelte Aufhängung notwendig gewesen sei, ergebe sich, so hat es

ausgeführt, aus der Unfallverhütungsvorschrift "Gerüste" der Bauberufsgenossenschaft Wuppertal vom 1. März 1953, die zur Zeit des Unfalls bereits als DIN-Vorschrift gegolten habe. Wenn auch von den Beklagten nicht die Kenntnis jeder DIN-Vorschrift verlangt werden könne, so habe sich hier die doppelte Aufhängung doch geradezu aufgedrängt, weil die Absturzsicherheit des Gerüstes jeweils nur von der Haltbarkeit eines einzigen Hakens abhängig und dieser durch die waagerechte starke Zugbeanspruchung des Hängebocks in seiner Haltbarkeit aussergewöhnlich gefährdet gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß sich der Unfall ereignet hat, bevor die Unfallverhütungsvorschrift mit dem 1. März 1953 eingeführt worden ist. Bei der Feststellung, daß die Vorschrift bereits als DIN-Vorschrift gegolten habe, hat es aber, wie von der Revision mit Recht gerügt wird, trotz des Hinweises in dem Schriftsatz vom 10. Oktober 1955 übersehen, daß nach § 2 Abs 2 der ab 1. März 1953 gültigen Unfallverhütungsvorschrift "Gerüste" den Unternehmern zur Anbringung der zusätzlichen Sicherung eine vom 1. März 1953 an laufende Frist von 3 Jahren gewährt worden ist. Nach dem Revisionsvorbringen würden die Beklagten auf Befragen unter Bezugnahme auf eine Auskunft der Berufsgenossenschaft Wuppertal und auf § 1 der ab 1. März 1953 geltenden Unfallverhütungsvorschrift "Gerüste" weiter vorgetragen haben, daß die genannte Vorschrift der Gerüstordnung DIN 4420 entsprochen habe. Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht das richterliche Fragerecht (§ 139 ZPO) hätte ausüben müssen, wenn es die Frage, welche Vorschrift für die Beklagten maßgebend war, nicht schon durch den Hinweis im Schriftsatz vom 10. Oktober 1955 als geklärt angesehen haben würde. War aber den Unternehmern noch nach dem 1. März 1953 drei Jahre Zeit ge-

lassen, sich den neuen Vorschriften anzupassen, so liegt kein Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift darin, daß die Beklagten das Gerüst im Herbst 1952 noch unverändert verwendet haben.

Soweit das Berufungsgericht ein Verschulden der Beklagten darum annimmt, weil sich die doppelte Aufhängung geradezu aufgedrängt habe, erhebt die Revision nicht mit Unrecht Bedenken, ob sich das Berufungsgericht für hinreichend sachkundig halten konnte, um die Frage ohne Zuziehung eines Sachverständigen zu beantworten. Zweifel ergeben sich besonders darum, weil der Sachverständige Lück bekundet hat, ein Unfall der hier vorliegenden Art sei ihm bisher noch nicht bekannt geworden, und weil ferner sowohl der Sachverständige Lück als auch der Sachverständige Winkler ausgesagt haben, der Hängebock sei handelsüblich gewesen und der Erstbeklagte habe der Auffassung sein können, daß er den Unfallverhütungsvorschriften entspreche und in Ordnung gehe, - Bekundungen, an denen das Berufungsgericht vorbeigegangen ist, obwohl zu erwarten gewesen wäre, daß eine von Sachkunde getragene Beurteilung sich mit ihnen kritisch auseinandergesetzt haben würde. Der Mangel einer eingehenderen Würdigung läßt Zweifel an der Sachkunde des Berufungsgerichts aufkommen (BGH L-M Nr 10 zu § 286 CG, Nr 1 und Nr 6 zu § 286 E ZPO). Mit der Auffassung, daß sich die Notwendigkeit einer doppelten Aufhängung geradezu aufgedrängt habe, läßt sich auch schwerlich vereinbaren, daß die am 1. März 1953 in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften den Unternehmern noch drei Jahre Zeit gelassen haben, sie einzuführen.

b. Die Annahme eines Verschuldens der Beklagten hat das Berufungsgericht weiter darauf gegründet, daß nach den Ausführungen des Sachverständigen Winkler das Gerüst als ein Gerüst besonderer Bauart gemäß §§ 57, 61 der zur Unfallzeit geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft Wuppertal einer besonderen Genehmigung bedürftig habe, die sich die Herstellerfirma von dem Wiederaufbauminister des Landes Nordrhein-Westfalen hätte erteilen lassen müssen, die von ihr aber nicht eingeholt worden sei; wäre sie nachgesucht worden, würde der Wiederaufbauminister, so meint das Berufungsgericht, sicherlich die doppelte Aufhängung gefordert haben. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, den Beklagten hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit das Fehlen der Genehmigung nicht entgehen dürfen.

Bei dieser Würdigung hat das Berufungsgericht, wie die Revision des Erstbeklagten mit Recht rügt, die bereits hervorgehobenen Aussagen der Sachverständigen Lück und Winkler unberücksichtigt gelassen, daß das Gerüst handelsüblich gewesen sei und der Erstbeklagte der Auffassung habe sein dürfen, es entspreche den Unfallverhütungsvorschriften und gehe in Ordnung. Wenn dies für den Erstbeklagten zutrifft, so muß es nicht minder für den Zweitbeklagten gelten, zumal dieser nicht in Nordrhein-Westfalen, sondern im Lande Rheinland-Pfalz ansässig gewesen ist und die dem Erstbeklagten aufgetragenen Arbeiten nur als dessen Subunternehmer mit dem ihm vom Erstbeklagten zu diesem Zweck übergebenen Gerüst ausgeführt hat.

c) Letztlich hat das Berufungsgericht ein Verschulden der Beklagten darin gesehen, daß die Dachhaken, an denen

die Hängeböcke aufgehängt wurden, nicht so angebracht worden sind, daß ihr Ausreißen technisch ausgeschlossen war. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, eine Möglichkeit hierzu hätte beispielsweise in der Verwendung von Dachhaken bestanden, die in einer Schraube geendet hätten und nach Durchbohrung des jeweiligen Dachsparrens auf dessen Innenseite mit einer Mutter versehen worden wären. Das Berufungsgericht meint, das Unterlassen einer derartigen Sicherung falle den Beklagten darum zur Last, weil die Sparren des offensichtlich alten Dachstuhls morsch und rissig hätten sein können.

Auch diese Erwägungen unterliegen rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die Sparren tatsächlich morsch oder rissig gewesen sind und das Ausreißen des Hakens hierauf beruht hat. Ob bei Dachstühlen gewissen Alters allgemein eine besondere Sicherung notwendig ist und in Anbetracht des nicht festgestellten Alters, das der Dachstuhl der Werdohler Turnhalle gehabt hat, eine besondere Sicherung auch hier erforderlich gewesen wäre, ist eine Frage, deren Beurteilung einschlägige Sachkunde voraussetzt; daß sie dem Berufungsgericht zu Gebote gestanden habe, erscheint, wie bereits gesagt, zum mindesten zweifelhaft; die Sachverständigen, die im Rechtsstreit vernommen worden sind, haben sich nicht im Sinne der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung geäußert.

Aus allen diesen Gründen kann das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben.

Ohne daß noch auf die weiteren verfahrensrechtlichen Rügen eingegangen zu werden braucht, mit denen sich die

15

Revision insbesondere auch noch gegen die Schadensabwägung wendet, die das Berufungsgericht nach § 254 BGB im Hinblick auf das eigene Verschulden des Klägers an seinem Unfall vorgenommen hat, muß das Berufungsurteil vielmehr aufgehoben und die Sache wegen der dargelegten Notwendigkeit weiterer tatrichterlicher Beweismwürdigung und Feststellung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Martin

Hanebeck

Dr. Bode